

STADT BÜREN

RICHTLINIEN ZUR BESTATTUNGSVORSORGE

1. VORBEMERKUNG

Die Stadt Büren bietet im Rahmen der Gesetze und Verordnungen die Möglichkeit, Grabstätten bereits zu Lebzeiten zu erwerben. Grundlage für den Erwerb ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorsorgevertrages gültige Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie die dazu gehörige jeweils gültige Friedhofsgebührensatzung.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Vorsorge kann für Grabstätten auf allen städtischen Friedhöfen abgeschlossen werden.

3. GEGENSTAND DER VORSORGE

Das Vorsorgeangebot umfasst die persönliche Wahl der Grabart, das Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie optional die Nutzung der Friedhofskapelle.

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer des in der Satzung festgelegten Zeitraumes erworben.

Wird die Vorsorge für zwei oder mehr Personen gewünscht, ist der Erwerb des Nutzungsrechtes über die erste Ruhefrist hinaus möglich. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der ersten Beisetzung.

4. REGELUNG IM RAHMEN DER VORSORGE

Es besteht kein Anrecht auf ein bestimmtes Grab, nur auf die Grabart.

Der genaue Ort des Grabes wird erst im Sterbefall festgelegt. Wünsche der Hinterbliebenen werden hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Wird beim Vorsorgeabschluss keine pflegefreie Grabart gewählt, ist ein Pflegepflichtiger zu benennen, der sich mit Unterschrift verpflichtet, das Grab für die Dauer der Nutzungszeit zu pflegen.

5. GEBÜHREN

Es werden Gebühren in Höhe der jeweils zum Abschluss der Vorsorge gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Nachforderungen bzw. Rückzahlungen bei späteren Gebührenänderungen erfolgen nicht.

Bei der Wahl einer Grabart für zwei oder mehr Personen wird pauschal eine Verlängerungszeit von 10 Jahren - der gewählten Grabart entsprechend - berechnet. Eine nachträgliche Anpassung der Gebühr an die tatsächliche Verlängerungszeit erfolgt nicht. Die Verlängerungsgebühr wird mit dem Abschluss der Vorsorge fällig.

6. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE VORSORGE

Soll eine abgeschlossene Vorsorge nicht in Anspruch genommen werden, besteht jederzeit die Möglichkeit der Rückgabe, sofern noch keine Beisetzung erfolgt ist. Dazu reicht eine schriftliche Mitteilung an die Friedhofsverwaltung. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Die entrichtete Gebühr wird ohne Verzinsung zurückgezahlt.

Der Vorsorgeabschluss kann nur 1x pro Person getätigt werden.

Werden Teilleistungen der Vorsorge nicht in Anspruch genommen, erfolgt keine Erstattung.

7. VERPFLICHTUNG DER STADT BÜREN

Die bezahlten Vorsorgegebühren werden für den Vorsorgezweck entsprechend verwendet und von der Stadt Büren treuhänderisch verwaltet.

8. INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Fassung der Richtlinien zur Bestattungsvorsorge tritt am 01.01.2014 in Kraft.